



Satzung des Sportvereins Orlamünde e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Orlamünde e. V.“.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des örtlich zuständigen Amtsgerichts eingetragen und dort unter der Nummer VR 210477 registriert.
- (3) Die Vereinsfarben sind schwarz / gelb.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Orlamünde.



§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Dies wird insbesondere durch ...
 - sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen,
 - Gestaltung eines vielfältigen Breitensportangebotes,
 - Ausübung eines Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes,
 - Zusammenarbeit mit der Kommune und den ortsansässigen Vereinen,
 - Vereinsinternen und öffentlichen Veranstaltungen,
 - die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
 - den Bau und die Unterhaltung von Sportanlagenverwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zu den Menschenrechten.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein und seine Mitglieder sind offen für alle sportinteressierten Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion, ethnischer, sozialer und geographischer Herkunft sowie körperlicher und geistiger Fähigkeiten.
- (3) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen Bestrebungen, gewaltverherrlichenden, antisemitischen und sexuell diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- (4) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Der Verein setzt sich aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein.
- (5) Der Verein tritt für einen doping-, mobbing- und manipulationsfreien Sport ein.
- (6) Der Verein setzt sich für verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung ein.
- (7) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf unter Berücksichtigung der Haushaltslage eine Vergütung auf Grundlage eines Dienstvertrages oder nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Gleiches gilt auch für Aufwandsentschädigungen für Übungsleiter und Trainer.
- (8) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Thüringen und dem kommunalen Kreissportbund und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Des Weiteren ist der Verein Mitglied in wenigstens einem Sportfachverband. Anstrebend sollte hier die Mitgliedschaft in den Landesfachverbänden der jeweils angebotenen Sportart sein.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand unter Beteiligung des jeweiligen Abteilungsleiters.
- (2) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Vereinsmitglieds oder durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand durch das Vereinsmitglied oder dessen gesetzliche Vertreter schriftlich mitzuteilen, er wird am Ende eines Kalenderhalbjahres wirksam. Der Austritt ist spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderhalbjahres mitzuteilen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn
 - ein Mitglied, seinen Beitrag trotz 2. Mahnung nicht zahlt. Es verliert sein Stimmrecht im Verein und gilt damit zum Ende eines Kalenderhalbjahres als ausgeschlossen.
 - bei erheblichen Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - bei schwerem Verstoß gegen die Interessen, der Grundsätze nach §3 und das Ansehen des Vereins
 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer, fremdenfeindlicher, **terroristischer oder diskriminierender Gesinnung.**
- (4) **Über Mitglieder, die schuldhaft gegen diese Satzung, insbesondere gegen § 3 der Satzung, verstoßen, können mit Vereinsstrafen belangt werden. Über Vereinsstrafen und / oder den Ausschluss entscheidet der Vorstand.** Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt dazu eine Beitragsordnung. Diese regelt insbesondere Höhe, Fälligkeit und das Mahnwesen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Sie sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schadet. Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln.
- (3) Der Verein erwartet, die aktive Mitarbeit aller Mitglieder bei den Vereinsaufgaben.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein bestimmte Angaben zu seiner Person zu machen. Diese werden im Aufnahmeantrag festgehalten. Bei Änderungen für den Verein wichtiger Daten, ist das Mitglied verpflichtet, den Verein unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Dies ist insbesondere immer erforderlich, bei Änderung von Namen, Anschriften, Bank- und Telefonverbindungen. Kosten, die dem Verein durch Unterlassung ordnungsgemäßer Informationen entstehen, trägt das Mitglied.
- (5) Für Schäden im Verein, die ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, haftet das Mitglied persönlich.

§ 9 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal im Kalenderjahr stattzufinden. Zu dieser sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Homepage des Sportvereins **und durch digitale Kommunikationswege zu informieren (z.B. Email).** Des Weiteren kann die Mitteilung auch durch Aushänge an den Sportstätten der Abteilungen publiziert werden.

(2) Anträge für eine Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin dem Vorstand mit Begründung vorliegen. Bei Wahlvorschlägen ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen einzureichen.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit,
- Satzungsänderungen,
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Auflösung des Vereins.

(4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

- der Vorstand es beschließt,
- 25 % der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen, wobei jedoch der Grund und der Zweck schriftlich anzugeben ist.

Es gelten dieselben Verfahrensschritte entsprechend Absätze 1 und 2.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt oder die Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Jedes Vereinsmitglied (inklusive Ehrenmitglieder) ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat eine Stimme. Stellvertretend kann ein gesetzlicher Vertreter des Jugendlichen Mitgliedes das Stimmrecht übernehmen. Des Weiteren hat ein gesetzlicher Vertreter der minderjährigen Mitglieder bis 16 Jahre eine Stimme.

(9) Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl ein Drittel der anwesenden Mitglieder widerspricht. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

- (10) Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen gemäß § 3 der Satzung bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.
- (11) Wahlen aller Vorstandspositionen laufen prinzipiell in Einzelwahl statt. Die Wahl des erweiterten Vorstandes kann mit Genehmigung der Mitgliederversammlung abweichend vom vorherigen Satz, in Blockwahl gewählt werden.
- (12) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und werden vom Versammlungsleiter, in der Regel ein Mitglied des Vorstandes, und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden,
 - einem Stellvertreter,
 - dem Kassenwart,
 - den Abteilungsleitern
 - weiteren Beisitzern
- Verschiedene Vorstandsämter (außer geschäftsführenden Vorstand) können in einer Person vereinigt werden.
- (2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsrecht.
- (3) Alle Ämter werden ehrenamtlich geführt und verwaltet.
- (4) Die Amtsperiode dauert vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt oder berufen ist. Diese Berufung ist durch den Vorstand beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes durch Mehrheitsbeschluss möglich, wenn die nächste Mitgliederversammlung nicht binnen drei Monaten möglich ist. Die Berufung ist jedoch innerhalb eines Monats vom Vorstand zu bestätigen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl erforderlich. Die Wahl erfolgt jedoch nur für die Laufzeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 12 Ordnungen

Die Mitgliederversammlung kann zur Regelung der Tätigkeitsbereiche des Vereins eine Beitragsordnung erlassen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzungen oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorsitzende leitet und koordiniert die Arbeit des Vereins.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit zählt als Ablehnung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Beschlüsse werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und vom Protokollanten unterzeichnet.

§ 14 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie werden im Bedarfsfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet bzw. aufgelöst. Es wird angestrebt die Abteilungen bei ihrem jeweiligen Fachverband anzumelden. Sie sind dem Vorstand berichts- und rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Abteilungen organisieren den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes in ihrer Sportart.
- (3) Die Abteilungen wählen in der Abteilungsversammlung einen Abteilungsleiter und, soweit möglich, einen stellvertretenden Abteilungsleiter. Die Wahl hat grundsätzlich in dem Jahr stattzufinden in dem auch die Vorstandswahlen anstehen. Die Wahl des Abteilungsleiters hat vor dem Datum der Mitgliederversammlung, an dem die Vorstandswahlen stattfinden sollen, zu erfolgen. Die gewählte Abteilungsleitung ist dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Namen, Anschrift, Telefonnummer und Emailadresse zu benennen.
- (4) Die Amtsperiode dauert vier Jahre. Der gewählte Abteilungsleiter wird bei der Vorstandswahl in der Mitgliederversammlung, in den Vorstand berufen.
- (5) Den Abteilungen steht im Rahmen dieser Satzung, den nach § 12 erlassenen Ordnungen und den Beschlüssen der Vereinsorgane das Recht zu, die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs eigenverantwortlich zu regeln. Ihnen werden die zur

ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlichen Finanzmittel im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins zur Verfügung gestellt.

(6) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 15 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsperiode dauert vier Jahre. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstands.

§ 16 Sportjugend

Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie wird durch die Abteilung und deren Abteilungsleiter geführt. Nähere Regelungen beschließt die Jugendordnung, sofern diese durch den Vorstand erlassen wurde. Ein Vorstandsmitglied kann für die Sportjugend als Jugendwart ernannt werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3 / 4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Orlamünde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports nutzen muss.
- (4) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidationen können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 18 Inkrafttreten

- Diese Satzungsänderung wurde durch die Mitgliederversammlung am _____ beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Vorsitzender des

Sportvereins Orlamünde e. V.

Protokollant